



Inhalt:
1. Landkreis Börde: Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

2. Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“
3. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

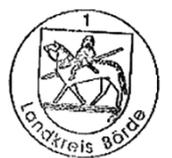
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Androhung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise:
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Börde unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Martin Stichnoth
Landrat



Anlagen:
1. Kartenausdruck Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet (Einzusehen in den Aushängeregästen der Kreisverwaltung des Landkreises Börde an den Verwaltungsgebäuden Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben und Triftstraße 9-10 in Oschersleben sowie auf der Homepage www.landkreis-boerde.de)
2. Verhaltensmaßregeln zum Sperrbezirk und zum Beobachtungsgebiet

Anlage 2 Verhaltensmaßregeln für den Sperrbezirk gemäß § 21 Geflügelpest-VO

- Im Sperrbezirk gehaltenes Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (außer Tauben), sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart, des Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert wird, und nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlebebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materi-

alien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Verhaltensmaßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpest-VO

- Im Beobachtungsgebiet gehaltenes Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (außer Tauben), sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert wird, und nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebsseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlebebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Landkreis Börde
Der Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“

Die Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ in der Fassung vom 09.05.2018, gültig ab 31.05.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Höhe des Stammkapitals, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

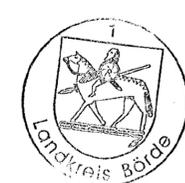
Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen in Anwendung des KVG LSA nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Haldensleben, den 01.04.2020

Stichnoth
Landrat



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

Nachstehende Maßnahmen werden bekannt gegeben und amtstierärztlich verfügt:

1. In der Gemeinde Bülstringen OT Wiegitz ist am 30.03.2020 der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand (Seuchenbestand) amtlich festgestellt worden.
2. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern als **Sperrbezirk** festgelegt.

In dem Sperrbezirk liegen die Ortschaften **Ellersell, Wiegitz und Uthmöden**.

Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt (Anlage 1) als innere rote Linie dargestellt.

Für die Geflügelhalter der Ortschaften im Sperrbezirk gelten die Bestimmungen der Anlage 2: Verhaltensmaßregeln für den Sperrbezirk gemäß § 21 Geflügelpest-VO.

3. Es wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

In dem Beobachtungsgebiet liegen die Ortschaften:

Haldensleben:
Bodendorf, Gut Detzel, Hütten, Lübberitz, Satuelle, Stadt Haldensleben, Süplingen,

EG Oebisfelde-Weferlingen:
Keindorf

Gemeinde Westheide:
Born

Gemeinde Bülstringen:
Bülstringen, Schwarzer Pfuhl

Gemeinde Calvörde:
Berenbrock, Calvörde, Dorst, Elsebeck, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt, Zobbenitz

Gemeinde Flechtingen:
Böddensell, Flechtingen, Flechtingen Bahnhof, Hasselburg, Hilgesdorf, Lemsell

Das Beobachtungsgebiet ist in dem Kartenausschnitt (Anlage 1) als äußere blaue Linie dargestellt.

Für die Geflügelhalter der Ortschaften im Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen der Anlage 2: Verhaltensmaßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpest-VO.

4. Die sofortige Vollziehung der Einrichtung eines Sperrbezirk und Beobachtungsgebietes mit den in Anlage 2 genannten Maßnahmen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Auf Grundlage der §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wurden oben stehende Maßnahmen verfügt.

Der Landkreis Börde ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs.1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Diese Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.